



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSTBERG**

Genehmigungsbescheid

52-DO-0042/22

Az.: 900-9058366-0010/AAG-0002

vom 17. Januar 2023

Auf Antrag der

Firma

REMONDIS Herne GmbH

Hafenstraße 4 a/b

44653 Herne

vom 09.09.2022, eingegangen am 12.09.2022, letztmalig ergänzt am 10.11.2022,
wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Abfalllager- und -behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

am o. g. Standort, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 21/26, Flurstücke 20,40, 93, 96 / 158, 191, 193, 194, 226, 227, 230, 232

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur mechanischen Zerkleinerung innerhalb der Overesch-Halle [BE 2.3] zur Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen (Mineralwolle)
- Änderung von Stellwänden innerhalb der Overesch-Halle [BE 2.3] entsprechend den betrieblichen Erfordernissen
- Aufnahme der Abfallschlüsselnummer 17 06 04 in der Overesch-Halle [BE 2.3] zur Behandlung und Lagerung
- Betrieb einer Bagger-Bodensortierung auf den Freilagerflächen nördlich der Overesch-Halle [BE 2.3]

Mit den beantragten Änderungen sind keine Erhöhungen der Gesamtlager- und Behandlungskapazitäten in der Betriebseinheit 2.3 wie auch in der Gesamtanlage und keine Änderungen der Betriebszeiten verbunden. Mit dem Vorhaben ändert sich nicht die Einstufung der Anlagennummern gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV. Der Abfallartenkatalog ändert sich bzgl. der BE 2.3, nicht hingegen bzgl. der Gesamtanlage.

Kenngößen der Anlage zur Aufbereitung von Mineralwolle:

- In der Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen (Mineralwolle) durch mechanische Zerkleinerung innerhalb der Overesch-Halle [BE 2.3] werden ausschließlich Abfälle der Schlüsselnummer 17 06 04 behandelt.
- Die Durchsatzkapazität der v.g. Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen in der Overesch-Halle [BE 2.3] beträgt maximal 8 Tonnen je Stunde (insg. 64 Tonnen je Tag). Die Gesamtbehandlungskapazität an Abfällen in der Overesch-Halle [BE 2.3] beträgt unverändert 325 Tonnen je Tag.
- Die Betriebszeit der v.g. Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen in der Overesch-Halle [BE 2.3] beträgt maximal 8 Stunden je Tag. Der Betrieb der Anlage findet dabei zwischen 7.00 und 20.00 Uhr statt.
- Die maximale Lagermenge der ASN 17 06 04 innerhalb der Overesch-Halle [BE 2.3] beträgt maximal 99 Tonnen. Die Gesamtlagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen innerhalb der Overesch-Halle [BE 2.3] beträgt unverändert 3.000 Tonnen.

Kenngößen der Gesamtanlage:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Durchsatzleistung von 3.926 t/d, davon 3.536 t/d an nicht gefährlichen Abfällen und 390 t/d an gefährlichen Abfällen oder der bisher genehmigten Lagerkapazität an Abfällen von 28.920 Tonnen, davon 25.570 Tonnen nicht gefährliche Abfälle und 2.350 Tonnen gefährliche Abfälle ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten Montag bis Freitag von 06.00 bis 22.00 Uhr und Samstag von 06.00 bis 16.00 Uhr ist mit dieser Genehmigung ebenfalls nicht verbunden.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen im Änderungs genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 13.01.2017 ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er ist Bestandteil dieser Genehmigung und dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Durch das beabsichtigte Änderungsvorhaben werden keine zusätzlichen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt. Folglich hat der Ausgangszustandsbericht des vorangegangenen Verfahrens unverändert Bestand. Dabei handelt es sich um den Bericht der Ingenieurgesellschaft geotec ALBRECHT GbR vom 24.10.2016 (Az.: 13000/15-01).

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg:

vom 27.06.2008, Az.: 52-HA-0060/06/0812.1-Ko/Stern
vom 13.01.2017, Az.: 52-DO-0014/15-Schz

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg:

vom 09.05.2017, Az.: 900-9058366-0010/AAA-0001
vom 27.07.2018, Az.: 900-9058366-0010/AAA-0002
vom 23.08.2019, Az.: 900-9058366/AAA-0001
vom 22.12.2020, Az.: 900-9058366-0010/AAA-0005

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien (auch elektronisch) sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb / Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile / des geänderten Genehmigungsumfanges schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme / Umsetzung vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Der Betrieb der Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen ist ausschließlich innerhalb des in den Antragsunterlagen gekennzeichneten Bereichs der Overesch-Halle [BE 2.3] zugelassen.
- 2.2 In der v.g. Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen darf ausschließlich Mineralwolle der Abfallschlüsselnummer 17 06 04 behandelt werden. Bei der Mineralwolle handelt es sich antragsgemäß ausschließlich um neu hergestellte Mineralwolle, die mit dem RAL Gütezeichen „Erzeugnisse aus Mineralwolle“ versehen ist. Die Behandlung von Materialien aus dem Rückbau ist unzulässig.
- 2.3 Die Durchsatzkapazität der v.g. Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen innerhalb der Overesch-Halle [BE 2.3] darf 8 Tonnen je Stunde (insg. 64 Tonnen je Tag nicht überschreiten).
- 2.4 Die Betriebszeit der v.g. Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen darf 8 Stunden je Tag nicht überschreiten. Der Zeitraum zum Betrieb der Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen beschränkt sich auf 7.00 bis maximal 20.00 Uhr.
- 2.5 Die maximale Lagermenge von 99 Tonnen der ASN 17 06 04 innerhalb der Overesch-Halle [BE 2.3] darf nicht überschritten werden.
- 2.6 Der Betrieb der Bagger-Bodensortierung auf der Freilagerfläche nördlich der Overesch-Halle beschränkt sich auf maximal 2 Stunden je Tag. Innerhalb dieser Zeit ist entweder der Betrieb eines Radladers oder eines Baggers zugelassen. Die weiteren Betriebsbeschränkungen von Betriebsfahrzeugen oder Behandlungsaggregaten innerhalb und außerhalb der Overesch-Halle bleiben unberührt.

3. Nebenbestimmungen zum Stoffkatalog

- 3.1 In der Overesch-Halle [BE 2.3] darf zusätzlich zu den bereits genehmigten Abfallarten der Abfall der Schlüsselnummer 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) angenommen, gelagert und behandelt werden.

Damit setzt sich der Katalog zur Annahme, Lagerung und Behandlung innerhalb der Overesch-Halle [BE 2.3] wie folgt zusammen:

ASN	Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plaster)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen ¹
16 01 19	Kunststoffe
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle ²
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt ²
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen ¹
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 39	Kunststoffe
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle ¹
20 03 07	Sperrmüll

¹ Ohne organische Anhaftungen / Verunreinigungen

² Ausschließlich Lagerung, keine Behandlung

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

4.1. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

- 4.1.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern

Heerstraße 82, 88, 94 und 102, Hertener Str. 4

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

tagsüber 60 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 4.1.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 4.1.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Dabei ist der maximale Betriebszustand der Gesamtanlage zu berücksichtigen. Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.1.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 4.1.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4.2 Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 4.2.1 Die Abfälle der ASN 17 06 04 sind innerhalb der Overesch-Halle in einem durch Stellwände abgegrenzten Bereich zu lagern. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass die Lagerhöhe der Abfälle die Stellwände nicht überragt.
- 4.2.2 Das Öffnen der geschlossenen Verpackungen (Big-Bags oder Foliensäcke) mit den zur Behandlung vorgesehenen Abfällen der Schlüsselnummer 17 06 04 erfolgt erst unmittelbar vor der Aufgabe in die Aufgabegrube der Anlage zur Aufbereitung von mineralischer Dämmwolle.
- 4.2.3 Staubemissionen bei der Handhabung und Behandlung der Abfälle der ASN 17 06 04 innerhalb der Overesch-Halle [BE 2.3] sind zu vermeiden. Dabei sind während des Betriebes der Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen die nachfolgend aufgeführten Übergabe- und Abwurfstellen durch ein geeignetes Wasserbedüsungssystem zu befeuchten:
- Aufgabe Aufgabegrube
 - Aufgabe Zerkleinerungsaggregat
 - Austrag Zerkleinerungsaggregat
 - Abwurf in Produktcontainer
- 4.2.4 Der Produktcontainer mit den aufbereiteten mineralischen Dämmstoffen ist nach Erreichen der maximalen Füllmenge zu schließen. Der Transport des Produktcontainers hat ausschließlich geschlossen zu erfolgen.
- 4.2.5 Der Arbeitsbereich der Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen ist arbeitstäglich zu reinigen, so dass keine Staubverwehungen erfolgen können.
- 4.2.6 Der Schüttbereich und die Freilagerflächen nördlich der Overesch-Halle [BE 2.3] sind so zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs (Bagger-Bodensortierung), einschließlich Anlieferung, Transport und Lagerung, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Fallhöhen und Windangriff sind zu minimieren.
Abfälle, die zum Verwehen neigen, sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

- 4.2.7 Die Verkehrsflächen innerhalb der Overesch-Halle sowie der gesamten BE 2.3 (inkl. nördlicher Schüttbereich / Freilagerflächen) sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal täglich, mittels einer dem Stand der Technik entsprechenden selbstaufnehmenden Straßenkehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtung von Verschmutzungen freizuhalten.

Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.

4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 4.3.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 4.3.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

5. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Es ist sicherzustellen, dass für die Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen ausschließlich Abfälle der Schlüsselnummer 17 06 04 angenommen und behandelt werden. Fehlwürfe sind vor Behandlung auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 5.2 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Angaben zur Abfallstromkontrolle und zu den Registerpflichten

Die Form und der Inhalt des vom Abfallentsorger zu führenden Abfallregisters für die nicht gefährlichen Abfälle richtet sich generell nach § 49 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV.

Einzelheiten für die Registerführung nicht gefährlicher Abfälle ergeben sich aus § 24 Abs. 4 und 5 NachwV. Bei den nicht gefährlichen Abfällen ist zur eindeutigen Beschreibung der Abfallherkunft die Erzeugernummer -soweit vorhanden- des Abfallerzeugers bzw. des Abfallverbleibs die Entsorgernummer -soweit vorhanden- des Abfallentsorgers nach § 28 NachwV in die v.g. Aufzeichnungen aufzunehmen.

Soweit Sie nach § 49 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 24 Abs. 6 NachwV auch für die in Ihrer Anlage anfallenden und damit abzugebenden, nicht gefährlichen Abfälle ein Abfallregister für die weitere Entsorgung zu führen haben, ist dieses getrennt von dem Abfallregister für die in Ihrer Anlage angenommenen Abfälle zu führen.

- Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analysenergebnisse, etc.) sowie

- Anlagenbezogene Aufzeichnungen im Betriebstagebuch:

- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

5.3 Das Betriebstagebuch ist vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

5.4 Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren, mit Ausnahme der Abfallregister, für die nach § 49 Abs. 5 KrWG eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren gilt.

6. Nebenbestimmungen zur Bauordnung

6.1 Der Errichtungs-/Umsetzungsbeginn mit der Benennung eines Bauleiters sind der Bauaufsichtsbehörde bekannt zu geben.

6.2 Die Fertigstellung und die Nutzungsaufnahme sind der Bauaufsichtsbehörde bekannt zu geben.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Der Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 in Rücksprache mit der Feuerwehr Herne zu aktualisieren/anzupassen. Ebenso sind, sofern erforderlich, die Laufkarten anzupassen. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter: www.berufsfeuerwehr.herne.de unter Downloads oder per Mail unter feuerwehrplaene@herne.de.

Bei der Erstellung der Laufwege in den Laufkarten sind einsatztaktische Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist grundsätzlich der schnellste, allerdings möglichst über im Freien liegende bzw. durch sichere Bereiche geführte Weg vom Standort bis zum Überwachungsbereich darzustellen. Der Laufweg zum Überwachungsbereich ist, sofern möglich, nicht durch andere Brand- und / oder Rauchabschnitte zu führen.

8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 8.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Zentrale Verfahrensstelle – schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 8.2 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der Zerkleinerungsanlage entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v.g. Richtlinie beschaffen sind. Die Konformitätserklärung der Zerkleinerungsanlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Zentrale Verfahrensstelle – zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 8.3 Den Beschäftigten ist in den Bereichen, wo nach der Gefährdungsbeurteilung eine Staubmaske zu tragen ist, jeweils ein gebläseunterstütztes Filtergerät zur Verfügung zu stellen. Auf die Bestimmungen der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- 8.4 Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage ist die Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung zur inhalativen Exposition der Arbeitsplätze in diesem Bereich unaufgefordert der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Zentrale Verfahrensstelle – zu übersenden. Auf die Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe -TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- 8.5 Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage ist die Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen für den beantragten Arbeitsbereich unaufgefordert der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Zentrale Verfahrensstelle – zu übersenden.

IV. Hinweise:

Allgemeines

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | |
|---|----------|
| 1. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |
| 2. Antrag auf Formular 1 inkl. Genehmigungsbestand | 8 Blatt |
| 3. Antragsbeschreibung inkl.
Kurzbeschreibung,
Umfang der Änderungen,
Umfang der Änderungen bzgl. § 8a BImSchG,
Kostenaufstellung,
Begründung nach § 16 Abs. 2 BImSchG,
Begründung auf vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG | 5 Blatt |
| 4. Kartenwerke bestehend aus
Amtliche Basiskarte, M. 1:5.000,
Lageplan mit Betriebseinheiten, M. 1:1.000,
Aufstellungsplan, M. 1:250 | 5 Blatt |
| 5. Bauvorlagen | 1 Blatt |
| 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl.
Maßnahmen zur effizienten Energienutzung,
Maßnahmen zur Anlagensicherheit und zum Schutz der Beschäftigten,
Maßnahmen zum Abwasser,
Maßnahmen zum Umgang mit Abfällen,
Maßnahmen zum Immissionsschutz,
Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
Angaben zu Eingriff in Boden und Grundwasser,
Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung | 17 Blatt |
| 7. Maschinenaufstellungspläne / Schemata | 2 Blatt |
| 8. Gutachten / Datenblätter bestehend aus
Aussagen zur Luftimmissionsprognose,
Aussagen zum Brandschutzkonzept,
EG-Konformitätserklärung,
Aussagen zur Geräuschemissionsprognose | 1 Blatt |
| 9. Schalltechnische Stellungnahme, TÜV Nord, vom 07.09.2022 | 7 Blatt |
| 10. Formularblätter 2 und 3 | 12 Blatt |
| 11. Angaben bei IED-Anlagen | 1 Blatt |
| 12. Angaben zur Umweltverträglichkeit bestehend aus
Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
Angaben zur FFH-Verträglichkeit,
Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum
Artenschutz, | 1 Blatt |
| 13. Angaben zum Störfallrecht | 1 Blatt |
| 14. Sonstige Unterlagen bestehend aus
Angaben zur Sicherheitsleistung,
Sonstige Unterlagen,
Angaben über Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen,
Kostenübernahmeerklärung,
Erklärung zum Arbeitsschutz | 2 Blatt |

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 44625 Herne, Hafenstraße 4 a/b, eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährliche Abfällen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Letztmalig wurde die Anlage respektive die von dem Änderungsvorhaben berührte Overesch-Halle [BE 2.3] am 13.01.2017 (Az.: 52-DO-0014/15-Schz) nach § 16 BImSchG genehmigt.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 09.09.2022, eingegangen am 12.09.2022, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Dabei sollen im Wesentlichen Produktionsabfälle und Verschnittreste an ungefährlicher Mineralwolle in der Overesch-Halle gelagert und durch Zerkleinerung behandelt werden, um diese im Anschluss erneut dem Herstellungsprozess zuzuführen. Des Weiteren sollen die Stellwände innerhalb und nördlich der Overesch-Halle entsprechend den betrieblichen Erfordernissen geändert und die Bagger-Bodensortierung, die bislang bereits innerhalb der Overesch-Halle zugelassen war, auch auf der mit Stellwänden abgegrenzten nördlichen Freilagerfläche der BE 2.3 betrieben werden.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der genehmigten Anlage im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar, für die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus den folgenden Nummern des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV):

- **Nummer 8.4 (V)**
Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag.
- **Nummer 8.11.2.1 (G / E)**
Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonne oder mehr je Tag.
- **Nummer 8.11.2.4 (V)**
Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nr. 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

- **Nummer 8.12.1.1 (G / E)**
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.
- **Nummer 8.12.2 (V)**
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die Antragstellerin beantragt ferner die Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG, wonach von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden soll, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Dies ist vorliegend der Fall, so dass das Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu genehmigen ist.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind (Nähere Details ergeben sich aus den u. a. Prüfungen der Genehmigungsvoraussetzung). Ein atypischer Sachverhalt lag nicht vor; dem Antrag war folglich stattzugeben.

Für die Errichtung des Aggregats zur Aufbereitung von mineralischen Dämmstoffen innerhalb der Overesch-Halle wurde ferner nach § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn beantragt. Damit verbunden war ein auf 4 Wochen befristeter Testbetrieb. Weiterhin sollte mit dem vorzeitigen Beginn die Änderung der Stellwände entsprechend den betrieblichen Erfordernissen verbunden sein.

Mit Schreiben vom 10.11.2022 wurde seitens der Antragsstellerin auf den Antrag nach § 8a BImSchG verzichtet.

Die betreffende Anlage ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung, so dass besondere daraus resultierende Verfahrensanforderungen nicht zu berücksichtigen waren.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Herne als
 - Planungsbehörde vom 19.10.2022,
 - Untere Bauordnungsbehörde vom 19.10.2022,
 - Brandschutzdienststelle vom 19.10.2022,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 53 - Fachbereich Mess- und Prüfdienst vom 19.10.2022,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 21.11.2022,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Ebenso wurde von Seiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie des Betriebsarztes mit Zeichnung vom 19.9.2022 und vom 09.09.2022 erklärt, dass diese im Änderungsvorhaben beteiligt worden sind und davon Kenntnis genommen haben. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Planungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt in einer „Gewerblichen Baufläche“ wie auch nach § 34 BauGB innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist.

Das Einvernehmen der Stadt Herne liegt vor.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Demnach ist das Änderungsvorhaben nicht baugenehmigungspflichtig. Weitere Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Im Rahmen der brandschutztechnischen Beurteilung durch die Brandschutzdienststellen der Stadt Herne wurde analog zu den Vorgaben von Pkt. 54.33 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung NRW mit dem Ergebnis geprüft, dass dem Vorhaben in Bezug auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes bei vollständiger Umsetzung und Berücksichtigung der antragsgemäßen Angaben zugestimmt wird.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Im Genehmigungsbescheid des Staatlichen Umweltamtes Hagen vom 22.03.2004 (Az.: 42.0007/03/0812.1-Ko/Mh/Ks) wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,00 Euro angeordnet. Diese Sicherheitsleistung wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt.

Da die beantragte Änderung mit keiner Kapazitätserhöhung der Anlage verbunden und Abfalls der Schlüsselnummer 17 06 04 bereits auf dem Anlagenstandort genehmigt ist und die aktuellen Entsorgungskosten der Abfälle von der vorliegenden Sicherheitsleistung abgedeckt werden, sind die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG diesbezüglich sichergestellt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerung Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Lärm / Erschütterungen

Laut schalltechnischer Stellungnahme des TÜV Nord über die „Veränderung der Geräuschemissionen und -immissionen durch den Einsatz einer Zerkleinerungsanlage für mineralische Dämmstoffe anstelle einer Sortieranlage in der Overesch-Halle“ vom 07.09.2022 sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. der Nr. 3.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu besorgen. Die zu erwartenden Geräuschemissionen liegen unterhalb der zuvor genehmigten, mittlerweile jedoch demontierten Sortieranlage. Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm werden sicher eingehalten. Grundlage der Beurteilung ist die Geräuschimmissionsprognose der Fa. TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 12.08.2015 i.V.m. der Abnahmeschallmessung des Ingenieurbüros Hansen-Rehm (Az.: 190509-59M02) vom 11.02.2021 sowie exemplarischen Geräuschmessungen des TÜV Nord an der Zerkleinerungsanlage.

Die Bagger-Bodensortierung erfolgt innerhalb eines mit Stellwänden abgegrenzten Bereichs. Der Zeitraum, in dem die Bagger-Bodensortierung betrieben werden darf, ändert sich nicht. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Gerüche

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung der Gesamt-Lagermengen und der Abfallarten für die Gesamtanlage verbunden. Die zur Behandlung in der Overesch-Halle vorgesehenen mineralischen Dämmmaterialien sind nicht geeignet, Gerüche zu emittieren. Folglich sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche nicht zu besorgen.

Luft

Durch das Vorhaben ergeben sich keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der zu erwartenden luftgetragenen Emissionen und Immissionen. Etwaige Staubemissionen werden durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, und zwar durch die Wasserbedüsung der Behandlungsaggregate sowie regelmäßige Reinigung des Anlagengeländes, verhindert.

Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen bei störfallrelevanten Stoffen und somit auch nicht die Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs. Es wird keine Gefahrensituation neu geschaffen, die bestehende Gefahrensituation ist nicht neu zu bewerten. Durch das Vorhaben ist keine Beeinträchtigung von Schutzobjekten zu besorgen.

AwSV

Bei dem zur Lagerung und Behandlung beantragten Abfall handelt es sich um keinen wassergefährdenden Stoff. Der Betrieb des Aggregats zur Zerkleinerung der mineralischen Dämmstoffe erfolgt elektrisch. Neue wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydrauliköle) werden nicht eingesetzt. Somit ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffe.

Abwasser

Durch das Vorhaben wird kein Abwasser erzeugt. Das während der Zerkleinerung zur Befeuchtung eingesetzte Wasser verbleibt im Material. Die Aufstellung des Behandlungsaggregats erfolgt in einem überdachten Bereich, so dass keine Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung oder -beseitigung erforderlich sind.

Abfall

Die Gesamtlagermenge an Abfällen wird durch das Vorhaben nicht verändert. Der in der Overesch-Halle neu zu lagernde Abfall, die mineralischen Dämmstoffe, ist bereits an anderer Stelle innerhalb der Gesamtanlage zugelassen. Es handelt sich dabei um einen ungefährlichen Abfall. Nach Behandlung des Abfalls durch Zerkleinerung wird dieser zurück an den Hersteller geführt, um recycelt zu werden. Folglich entstehen durch das Vorhaben keine neuen Abfälle.

Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht

Die Anlage fällt unter die europäische Industrieemissionsrichtlinie (IED) nach § 3 Abs. 8 BImSchG, womit zu prüfen ist, ob durch das beantragte Vorhaben relevante gefährliche Stoffe verwendet oder Vorhandene erhöht werden.

Durch das Änderungsvorhaben werden keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe in der Anlage gelagert oder eingesetzt. Eine Anpassung des bereits vorliegenden Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG war folglich nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu besorgen.

Naturschutz

Eine umfangreiche naturschutzrechtliche Prüfung war nicht erforderlich. Das Änderungsvorhaben findet auf bereits versiegelter Fläche statt. Im Umfeld der Anlage befinden sich keine relevanten Biotope oder Schutzgebiete. Das Vorhaben umfasst folglich keine Änderungen, wonach erhebliche naturschutzfachliche Auswirkungen zu besorgen sind.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition inkl. MWSt.) wird mit 35.700,00 € angegeben.

Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit

500,00 €

zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes (hier die Bagger-Bodensortierung).

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.350 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 3.850,00 €.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 15a.1.1 a) i.V.m. d).

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

3.850,00 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

3.850,00 €

(in Worten: dreitausendachthundert und fünfzig Euro)

festgesetzt.

Hinweise:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Dortmund, 17. Januar 2023

Im Auftrag

(Sprengel)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.